OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605209/2/KHa

Datum:
Linz, 16. November 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Haas über die Beschwerde des S M, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 1. April 2022, GZ: BHPE/9211100099366/21, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu jenen des behördlichen Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg (in der Folge: belangte Behörde) vom 1. April 2022, GZ: BHPE/921110009366/21, wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, er habe am 28. Oktober 2021 um 21:10 Uhr in x, als Zulassungsbesitzer des Fahrzeuges mit dem behördlichen Kennzeichen x nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand des Personenkraftwagens den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspreche. Das Fahrzeug sei zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von F H gelenkt worden, wobei festgestellt worden sei, dass die für die verkehrs- und betriebssichere Verwendung des angeführten Fahrzeuges maßgeblichen Teile nicht den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entsprochen hätten, obwohl Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein müssten, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder Fahrzeuge entstehen würden. Es sei festgestellt worden, dass die Stoßstangenhalterung vorne links beschädigt gewesen sei und somit die Befestigung der Stoßstange nicht einwandfrei gegeben gewesen sei (gesamte Stoßstange wackelte – siehe Lichtbild). Der Beschwerdeführer habe dadurch die Rechtsvorschrift des § 103 Abs. 1 Z 1 iVm § 4 Abs. 2 KFG verletzt und wurde über den Beschwerdeführer gemäß § 134 Abs. 1 KFG eine Geldstrafe in Höhe von 180,00 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag, 12 Stunden) verhängt.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe per E-Mail am 29. April 2022 Beschwerde, in welcher dieser zusammengefasst vorgebracht hat, dass die Angaben der Polizisten, wonach die ganze Stoßstange gewackelt hätte, nicht richtig seien. Es sei lediglich die Stoßstange aus der Führung links herausgegangen; dies sei durch Hineindrücken wieder repariert worden. Der Stellungnahme des Sachverständigen des Amtes der Oö. Landesregierung sei die Annahme zu Grunde gelegt worden, dass die ganze Stoßstange gewackelt hätte; dies sei jedoch so nicht gewesen. Es werde daher beantragt, das Strafverfahren einzustellen.

I.3. Mit Schreiben vom 12. Mai 2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Akt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Daraus ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt der belangten Behörde sowie in die Beschwerdeschrift. Zumal sich bereits aus dem vorliegenden Behördenakt ergibt, dass das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist, entfällt die öffentliche mündliche Verhandlung gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

II.1. Am 28. Oktober 2021 um 21:10 Uhr wurde der PKW mit dem behördlichen Kennzeichen x in der Gemeinde M, x von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes einer Fahrzeugkontrolle unterzogen. Es wurde dabei festgestellt, dass die Stoßstangenhalterung vorne links beschädigt war.

Zulassungsbesitzer des PKW mit dem behördlichen Kennzeichen x ist der Beschwerdeführer. Zur Tatzeit wurde das Fahrzeug von F H gelenkt.

II.2. Im verfahrensgegenständlichen Straferkenntnis der belangten Behörde vom 1. April 2022, GZ: BHPE/921110009366/21, wurde dem Beschwerdeführer Folgendes vorgeworfen:

„Spruch

1.	Datum/Zeit:	28.10.2021, 21:10 Uhr
	Ort:	x
	Betroffenes Fahrzeug:	PKW, Kennzeichen: x

Sie haben als Zulassungsbesitzer(in) nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand des/der Personenkraftwagen den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht. Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von F H gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass die für die verkehrs- und betriebssichere Verwendung des angeführten Fahrzeuges maßgebenden Teile nicht den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entsprachen, obwohl Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein müssen, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Es wurde festgestellt, dass die Stoßstangenhalterung vorne links beschädigt war und somit die Befestigung der Stoßstange nicht einwandfrei gegeben war (gesamte Stoßstange wackelte – siehe Lichtbild).

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 103 Abs. 1 Zif. 1 i.V.m. § 4 Abs. 2 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG. 1967), BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2009

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafen verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 180,00	1 Tage(n) 12 Stunde(n)	§ 134 Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG. 1967) BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/2020“

Diese Formulierung entspricht wortident dem Tatvorwurf in der Strafverfügung der belangten Behörde vom 10. November 2021, GZ: BHPE/921110009366/21.

II.3. Weder der Strafverfügung noch der Begründung des verfahrensgegenständlichen Straferkenntnisses können nähere Ausführungen zum konkreten Tatvorwurf entnommen werden. Insbesondere kann weder der Strafverfügung noch dem Straferkenntnis entnommen werden, welcher der in § 4 Abs. 2 KFG normierten Tatbestände im vorliegenden Sachverhalt verwirklicht wurde.

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt, insbesondere aus dem Straferkenntnis sowie der Strafverfügung der belangten Behörde.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Anzuwendende Rechtsvorschriften:

IV.1.1. Gemäß § 103 Abs. 1 Z 1 KFG hat der Zulassungsbesitzer dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug (der Kraftwagen mit Anhänger) und seine Beladung – unbeschadet allfälliger Ausnahmegenehmigungen oder -bewilligungen – den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen entspricht.

Gemäß § 4 Abs. 2 KFG müssen Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer, noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen, noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Sie müssen so gebaut und ausgerüstet sein, dass der Lenker, beförderte Personen und andere Straßenbenützer bei Verkehrsunfällen möglichst geschützt sind. Sie dürfen

innen und außen keine vermeidbaren vorspringenden Teile, Kanten oder zusätzliche Vorrichtungen aufweisen, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen. Unvermeidbare vorspringende Teile, Kanten oder zusätzliche Vorrichtungen, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen, müssen durch geeignete Schutzvorrichtungen entsprechend abgedeckt oder, wenn dies nicht ohne schwere Beeinträchtigung der Verwendbarkeit des Fahrzeuges im Rahmen seiner Zweckbestimmung durchführbar ist, entsprechend gekennzeichnet sein.

IV.1.2. § 44a des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG lautet:
„§ 44a. Der Spruch hat, wenn er nicht auf Einstellung lautet, zu enthalten:
1. die als erwiesen angenommene Tat;
2. die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist;
3. die verhängte Strafe und die angewendete Gesetzesbestimmung;
4. den etwaigen Ausspruch über privatrechtliche Ansprüche;
5. im Fall eines Straferkenntnisses die Entscheidung über die Kosten.“

IV.2. Zur Tatbestandsverwirklichung sowie zur Formulierung des Spruches im verfahrensgegenständlichen Straferkenntnis:

IV.2.1. Gemäß § 103 Abs. 1 Z 1 KFG hat der Zulassungsbesitzer dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug den Vorschriften des KFG entspricht. Demgemäß hätte der Beschwerdeführer dafür Sorge tragen müssen, dass das auf ihn zugelassene Fahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen x den Vorschriften des KFG entspricht.

IV.2.2. Die belangte Behörde stützt ihren Tatvorwurf im bekämpften Straferkenntnis auf § 4 Abs. 2 KFG. Diesbezüglich ist jedoch auf die zitierte Regelung des § 44a VStG zu verweisen, wobei der Spruch unter anderem die als erwiesen angenommene Tat als auch die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, zu enthalten hat.

Gemäß der gesetzlichen Regelung des § 44a VStG muss demnach der Spruch eines Straferkenntnisses Auskunft darüber geben, in welcher Weise das Verfahren erledigt wird. Dabei muss sich alles Wesentliche aus dem Spruch ergeben, da ausschließlich dieser konstitutiv wirkt.

§ 44a VStG legt dementsprechend jene Mindestinhalte fest, die der Spruch eines Straferkenntnisses in jedem Fall aufzuweisen hat. Gemäß § 44a Z 1 VStG ist eines dieser Mindestmerkmale „die als erwiesen angenommene Tat“.

Gemäß (§ 38 VwGVG iVm) § 44a VStG ist die als erwiesen angenommene Tat der den Deliktstatbestand erfüllende Sachverhalt. Der Beschuldigte hat in diesem Sinne das Recht, dass ihm die Tat richtig und vollständig vorgehalten wird (VwGH

08.08.2008, 2008/09/0042). Die Umschreibung dieser Tat hat bereits im Spruch zu erfolgen und muss so präzise sein, dass der Beschuldigte nicht der Gefahr der Doppelbestrafung ausgesetzt ist und er sich entsprechend verteidigen kann (siehe statt vieler VfSlg 11.994 A/1985). Die Tat muss somit alle Tatbestandselemente umfassen und darf keinen Zweifel daran lassen, wofür der Täter bestraft worden ist (VwGH 23.04.2008, 2005/03/0243). Ungenauigkeiten haben nur dann keinen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit des Strafbescheides, wenn dadurch keine Beeinträchtigung der Verteidigungsrechte des Beschuldigten und keine Gefahr der Doppelbestrafung bewirkt werden (VwSlg 15.745 A/2001).

IV.2.3. Diesen genannten Anforderungen wird der verfahrensgegenständliche Spruch nicht gerecht.

Wie der Begründung des angefochtenen Straferkenntnisses entnommen werden kann, wird dem Beschwerdeführer angelastet, dass an dem auf ihn zugelassenen Fahrzeug festgestellt worden sei, dass die Stoßstangenhalterung vorne links beschädigt gewesen sei und somit die Befestigung der Stoßstange nicht einwandfrei gewesen sei (gesamte Stoßstange habe gewackelt).

Ein konkreter Tatvorwurf in Bezug auf den komplexen Wortlaut der gesetzlichen Regelung des § 4 Abs. 2 KFG ist dieser Spruchformulierung jedoch nicht zu entnehmen. Aus der Formulierung des Spruches geht somit nicht eindeutig hervor, welches konkrete Tatbild des § 4 Abs. 2 KFG die belangte Behörde dem Beschwerdeführer vorwirft. Es fehlt dem Spruch des verfahrensgegenständlichen Straferkenntnisses somit jegliche Subsumtion des Tatvorwurfs unter einen Straftatbestand des § 4 Abs. 2 KFG.

Vorgeworfen wird dem Beschwerdeführer im Spruch lediglich das Vorliegen einer näher beschriebenen Beschädigung an der vorderen Stoßstangenhalterung. Die von der belangten Behörde im Spruch zitierte Bestimmung des § 4 Abs. 2 erstes Tatbild KFG verlangt jedoch als zusätzliches wesentliches Tatbestandsmerkmal, dass durch den sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Dass und warum der festgestellte Mangel an der Stoßstangenhalterung allenfalls eine derartige Gefahr für andere Straßenbenützer darstellt oder durch den Mangel Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen oder übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen zu erwarten wären, lässt sich dem Spruch des Straferkenntnisses nicht entnehmen und wurde dem Beschwerdeführer daher auch nicht vorgeworfen. Damit mangelt es dem Spruch jedoch an einem wesentlichen Tatbestandselement.

Nach dem Wortlaut der Bestimmung des § 4 Abs. 2 KFG ist ein Verstoß somit erst bei Eintreten einer bestimmten Gefahrenlage für Personen oder Sachen oder die Umwelt gegeben. Die belangte Behörde übersieht dies und wirft dem Beschwerdeführer lediglich den Umstand vor, dass die Stoßstangenhalterung vorne links beschädigt gewesen sei und somit die Befestigung der Stoßstange nicht einwandfrei gegeben gewesen sei, ohne zu benennen, woraus sich dadurch eine konkrete Gefahr für die genannten Schutzgüter ergibt.

Ein Verstoß gegen diese Bestimmung kann also nur dann vorliegen, wenn ein Kraftfahrzeug so gebaut bzw. ausgerüstet ist, dass bei seinem Betrieb tatsächliche Gefahren für die Verkehrssicherheit bestehen (vgl. dazu bereits UVS Oberösterreich 18.02.2013, VwSen-167458/2/Zo/AK; 07.07.2010, VwSen-164898/5/Zo/Jo, LVwG Tirol 28.01.2014, LVwG-2013/15/3281-1). Die belangte Behörde übersieht, dass der Umstand, dass die Stoßstangenhalterung vorne links beschädigt war, für sich alleine gesehen keinen nach dem Gesetz strafbaren Tatbestand erfüllt. Vielmehr ist dies nur unter der Voraussetzung der Fall, dass Gefährdungsumstände wie die oben genannten hinzutreten. Diese sind zu ermitteln und im Spruch vorzuwerfen.

Diesbezüglich hat der Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 12. Dezember 1986, 86/18/0176, ausgesprochen, dass ein Verstoß gegen das Konkretisierungsgebot des § 44a lit. a VStG durch den Tatvorwurf vorliegt, dass „die rechte Schlussleuchte und der linke Rückstrahler des Anhängers nicht in Ordnung waren“, weil damit nicht zum Ausdruck kommt, inwieweit diese Teile des vom Beschuldigten verwendeten Anhängers nicht den einschlägigen Bestimmungen entsprochen haben sollen. Dadurch werde – so der Verwaltungsgerichtshof weiter – die Zuordnung des Tatverhaltens zur zitierten Verwaltungsvorschrift des § 4 Abs. 2 KFG, die durch die Tat verletzt worden ist, nicht in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale ermöglicht. Es sei nämlich nicht zu erkennen, inwieweit der Beschuldigte einen der mehreren Tatbestände des § 4 Abs. 2 KFG verwirklicht haben soll.

IV.2.4. Zusammengefasst hat somit die belangte Behörde weder im Spruch des verfahrensgegenständlichen Straferkenntnisses, noch in der Begründung oder zuvor in der an den Beschwerdeführer ergangenen Strafverfügung konkretisiert, inwieweit der dem Beschwerdeführer vorgeworfenen Mangel an dem auf ihn zugelassenen Fahrzeug ein Gefährdungspotential im Sinne des § 4 Abs. 2 KFG verwirklicht. Die belangte Behörde hat dem Beschwerdeführer daher kein alle erforderlichen Tatbestandsmerkmale umfassendes Verhalten vorgeworfen, welches gemäß § 4 Abs. 2 KFG strafbar wäre. Aus diesem Grund war das Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

IV.3. Sache des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens und Korrigierbarkeit durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich:

In seinem Erkenntnis vom 13. Oktober 2013, 2009/06/0189, sprach der Verwaltungsgerichtshof aus, dass "'Sache' des Berufungsverfahrens [...] die Angelegenheit [ist], die Inhalt des Spruches des Bescheides der Unterinstanz war; die den Entscheidungsspielraum der Berufungsbehörde begrenzende Sache iSd (gemäß § 24 VStG im Strafverfahren anwendbaren) § 66 Abs. 4 AVG ist also nicht etwa jene, welche in erster Instanz in Verhandlung war, sondern ausschließlich die, die durch den (Spruch des) erstinstanzlichen Bescheid(es) begrenzt ist (vgl. die bei Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze I^2, S 1265 unter E 111f zu § 66 AVG wiedergegebene hg. Rechtsprechung). Gegenstand des Verfahrens vor der belangten Behörde war somit nur die im Spruch des erstinstanzlichen Bescheides genannte Tat."

"Sache" des Beschwerdeverfahrens vor dem VwG ist - ungeachtet des durch § 27 VwGVG 2014 vorgegebenen Prüfumfangs - jedenfalls nur jene Angelegenheit, die den Inhalt des Spruchs der vor dem Verwaltungsgericht belangten Verwaltungsbehörde gebildet hat (VwGH 16. November 2015, Ra 2015/12/0026).

Eine Verfolgungshandlung hat sich nach § 32 Abs. 2 VStG auf eine bestimmte physische Person als Beschuldigten, ferner auf eine bestimmte Tatzeit, den ausreichend zu konkretisierenden Tatort und sämtliche Tatbestandselemente der durch die Tat verletzten Verwaltungsvorschriften im Sinn des § 44a Z 2 VStG zu beziehen (vgl. das Erkenntnis des VwGH vom 11.06.2014, Zl. 2013/08/0096, mwN; dazu auch VwGH 16.02.2016; Ra 2016/08/0025).

Zu einer Abänderung des Tatvorwurfs ist das Verwaltungsgericht unabhängig vom Ablauf der Verfolgungsverjährungsfrist und unabhängig davon ob eine Verfolgung in Bezug auf einen erweiterten Tatvorwurf grundsätzlich noch möglich wäre, nicht befugt, weil dieser erweiterte Tatvorwurf jedenfalls nicht Sache des Beschwerdeverfahrens ist (vgl. instruktiv VwGH 08.03.2017, Ra 2016/02/0226 RN 10).

Zumal die belangte Behörde dem Beschwerdeführer lediglich vorgeworfen hat, dass die Stoßstangenhalterung vorne links beschädigt gewesen sei und somit die Befestigung der Stoßstange nicht einwandfrei gegeben gewesen sei, ihm jedoch nicht konkret angelastet hat inwieweit dadurch in Schutzgüter des § 4 Abs 2 KFG eingegriffen wurde, und es deshalb an der ausreichenden Tatumschreibung fehlt, würde das Verwaltungsgericht durch eine erstmalige diesbezügliche Anlastung den Gegenstand des Verfahrens ausdehnen (Erweiterung des Vorwurfs), gegen das Verbot der reformatio in peius verstoßen und seine Zuständigkeit überschreiten.

Lediglich der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass zudem auch die Verfolgungsverjährungsfrist bereits abgelaufen ist und bereits aus diesem Grund eine Ergänzung des Tatvorwurfs nicht mehr möglich ist.

IV.4. Gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG hat die Behörde (und das Verwaltungsgericht) von einer Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn dem Beschuldigten die zur Last gelegte Tat [...] keine Verwaltungsübertretung bildet. Mangels Anlastung eines strafbaren Verhaltens durch die belangte Behörde war das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren zur Einstellung zu bringen.

IV.5. Zur Kostenentscheidung:

Bei diesem Ergebnis, waren dem Beschwerdeführer gemäß § 52 Abs. 9 VwGVG keine Verfahrenskostenbeiträge aufzuerlegen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen im Erkenntnis ausführlich zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich orientiert sich vielmehr zu der einheitlichen und zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu den Anforderungen eines Spruches gemäß VStG, insbesondere auch im Hinblick auf die Bestimmung des § 4 Abs. 2 KFG. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht

von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die Vorschreibung der belangten Behörde als hinfällig.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Haas